Amtsblatt

1. Jahrgang 32 14. Juni 2026 Nummer 6

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-1030/-1031
Fax 0 39 01/840-1829

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
Auslegung des Antrages auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Arendsee 28
Bekanntmachung zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber für die Wahlperiode 2024 bis 2029 28
Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2026 28

2. Kalbe (Milde)
Aufstellungsbeschluss und Veröffentlichungsbeschluss zur Auslegung Ergänzungssatzung Kakerbeck Nr. 01-25....29

3. Hansestadt Gardelegen
18. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Hottendorf „Biogasanlage Hottendorf“....29
Bebauungsplan „Biogasanlage Hottendorf“....30

4. Kreiskirchenamt
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Wustrewe - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wustrewe 31

5. 50Hertz
Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)....32

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 22.05.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung über die **Auslegung des Antrages auf Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Arendsee.** Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 05. Mai 2026

Kanitz
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Der Kreiswahlleiter

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 22.05.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 KWO LSA **zum Übergang eines Sitzes im Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel auf den nächst festgestellten Bewerber für die Wahlperiode 2024 bis 2029.** Der durch Mandatsverzicht freigewordene Sitz des gewählten Kreistagsmitgliedes, Herr Dr. Bernd Kwiatkowski ist auf Herrn Tino Zachhuber, 39619 Arendsee (Altmark) übergegangen. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort weiterhin einsehbar.

Salzwedel, den 13.05.2026

gez. **Baumann**
Kreiswahlleiter

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel wurde am 02.06.2026 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen **nachfolgende Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2026** öffentlich bekannt gemacht und ist dort für die Dauer Ihrer Gültigkeit einsehbar.

I. Haushaltssatzung des Altmarkkreises Salzwedel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S.288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag mit Beschluss vom 04.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan (alle Angaben in Euro) mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	175.210.776
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	181.324.264

2. im Finanzplan (alle Angaben in Euro) mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	169.956.237
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	175.856.634
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.290.152
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.378.587
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.693.580
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.205.145

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.088.435 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 10.750.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 17.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:
38,70 v. H. der Steuerkraftzahlen
38,70 v. H. der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 7

Im Sinne des § 103 Abs. 2 sowie Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze folgender Regelungsbedarf:

– Ein Fehlbetrag ist erheblich, wenn sich unter Ausnutzung aller Sparmaßnahmen ein Fehlbetrag im Rechnungsergebnis in Höhe von 5 % der Gesamtaufwendungen abzeichnet.

– Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen des Ergebnis-/Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

– Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren ungedeckte Gesamtauszahlungen mehr als 100.000 € betragen.

– Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Salzwedel, den 02.06.2026

Landrat (Siegel)

Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)

Aufstellungsbeschluss und Veröffentlichungsbeschluss zur Auslegung Ergänzungssatzung Kakerbeck Nr. 01-25

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 20.11.2025 die Aufstellung der Ergänzungssatzung Kakerbeck Nr. 01-25 für ein Teilgrundstück aus Flurstück 841/293, Flur3, Gemarkung Kakerbeck beschlossen. Die Lageübersicht / Darstellung Geltungsbereich ist Bestandteil der Bekanntmachung.

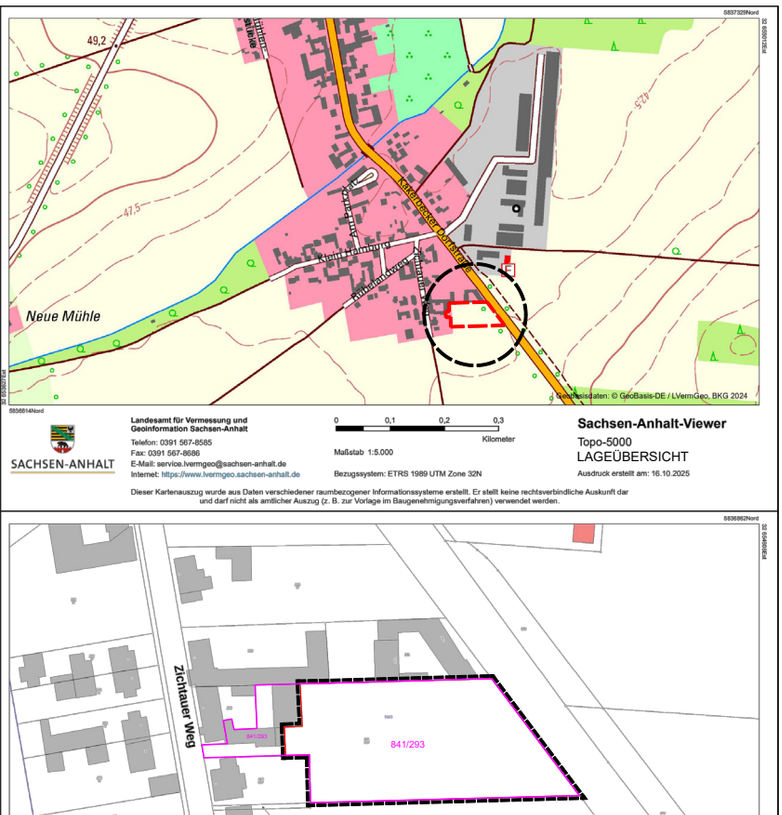

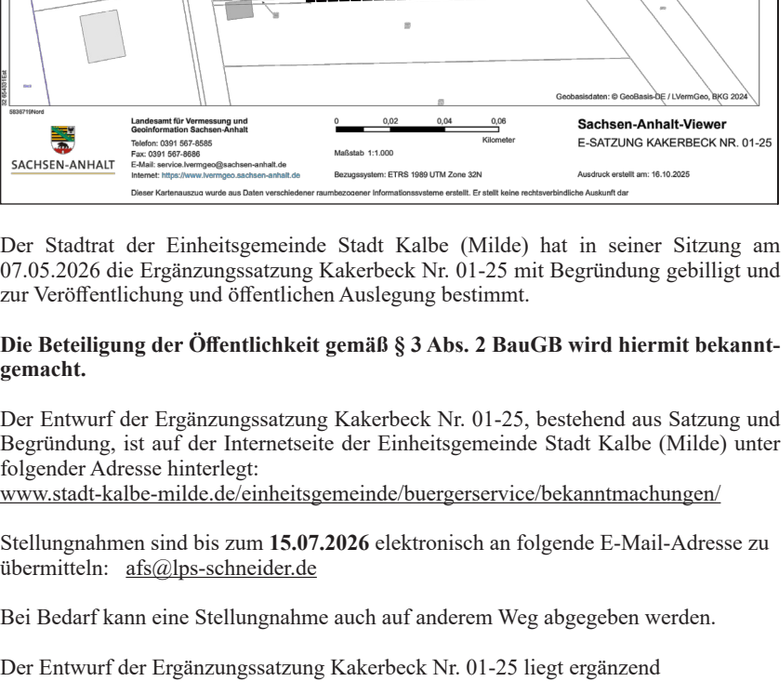

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 die Ergänzungssatzung Kakerbeck Nr. 01-25 mit Begründung gebilligt und zur Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Kakerbeck Nr. 01-25, bestehend aus Satzung und Begründung, ist auf der Internetseite der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) unter folgender Adresse hinterlegt:
www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/

Stellungnahmen sind bis zum **15.07.2026** elektronisch an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: afs@lps-schneider.de

Bei Bedarf kann eine Stellungnahme auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung Kakerbeck Nr. 01-25 liegt ergänzend

vom 15.06.2026 bis einschließlich 15.07.2026

im Bauamt der Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde) während folgender Zeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr,
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr,
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr,
Freitag	08:00 – 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Während der Beteiligungsfrist können Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf, schriftlich oder während der Dienststunden im Bauamt zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist im Internet unter folgender Adresse hinterlegt:
www.stadt-kalbe-milde.de/einheitsgemeinde/buergerservice/bekanntmachungen/

Kalbe (Milde), 22.05.2026

gez. Pietsch
Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Veröffentlichung des Entwurfs der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Hottendorf „Biogasanlage Hottendorf“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2026 den Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Hottendorf „Biogasanlage Hottendorf“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der ca. 1,8 ha große Teilbereich 1 und der ca. 0,29 ha große Teilbereich 2 befinden sich unweit voneinander im östlichen Stadtgebiet ca. 8 km außerhalb des Stadtzentrums des Ortsteils Gardelegen und im Nordwesten der Ortschaft Hottendorf.

Zielsetzung ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) sowie einer Hauptzufahrt zur geordneten städtebaulichen Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Standorts der Biogasanlage im Ortsteil Hottendorf.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

Kartengrundlage:
Flächennutzungsplan Hansestadt Gardelegen vom 20.05.2020

Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom:

15.06.2026 bis zum 24.07.2026

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauleitplanung, Zimmer 210 öffentlich ausgelegt.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-175).

Der Entwurf kann über das Zentrale Landesportal für Raumordnung- und Bauleitplanung: https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rbplan/startseite

und ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:
https://www.gardelegen.de/bauleitplanung

Folgende Dokumente können während des Zeitraums der Veröffentlichung eingesehen werden:

- Planzeichnung (Stand: März 2026)
- Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: April 2026)
- Biotoptypenkartierung (Stand: Februar 2026)

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung, insbesondere Bauleitplanung, der Hansestadt Gardelegen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden, gern über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Vorhaben sind verfügbar und können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichung ebenfalls eingesehen werden:

Schutzgüter Umwelt, Natur sowie Landschaftspflege
- Begründung (Pkt. 8.1) mit Informationen zum Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1) Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur/Landschaft
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1, Buchst. g) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für das Landschaftsbild
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1, Buchst. j) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung der Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.6, Buchst. g) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild bezogen auf Natürlichkeit/Vielfalt/Freiheit von Beeinträchtigungen/Historische Kontinuität
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.6, Buchst. j) voraussichtliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG
- Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Natur und Landschaftspflege vom 02.12.2025

Schutzgut Wasser
- Begründung (Pkt. 8.2) mit Informationen zur Wasserwirtschaft
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1, Buchst. e) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für das Grund- und Oberflächenwasser
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.6, Buchst. e) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser
- Stellungahme Ordnungsamt Hansestadt Gardelegen, Bereich Brandschutz vom 17.11.2025
- Stellungnahme Wasserverband Gardelegen vom 04.12.2025 zur trink- und abwasserseitigen Erschließung
- Stellungnahme Landesbetrieb Hochwasserschutz vom 25.11.2025
- Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Brandschutz vom 02.12.2025
- Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung vom 02.12.2025

Schutzgüter Fläche und Boden
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1, Buchst. b) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für die Fläche
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1, Buchst. d) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für den Boden
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.6, Buchst. b) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.6, Buchst. d) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden
- Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde vom 07.11.2025 mit Bezug auf geplante Ortsumgehung
- Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Kampfmittel/Katastrophenschutz vom 02.12.2025
- Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Bodenschutz und Altlasten vom 02.12.2025

Schutzgut Klima und Luft
- Begründung (Pkt. 8.5) mit Informationen zum Immissionsschutz
- Begründung Pkt. 8.7) mit Informationen zum Klimaschutz
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1, Buchst. f) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für das Klima und die Luft
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.6, Buchst. f) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft
- Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Immissionsschutz vom 02.12.2025
- Stellungnahme Landesverwaltungsamt, Bereich Immissionsschutz vom 03.12.2025

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Begründung (Pkt. 7.5) mit Informationen zu Flächen zu den Bindungen für Bepflanzungen und zum Pflanzenerhalt
- Begründung (Pkt. 7.6) mit Informationen zu Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1, Buchst. c) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für Pflanzen und Tiere
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1, Buchst. h) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für die biologische Vielfalt
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.3) Ausführungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.6, Buchst. c) voraussichtliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere mit Bezug auf die Biotoptypen
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.6, Buchst. h) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1, Buchst. a) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für den Menschen
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.6, Buchst. a) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.1, Buchst. i) Bewertung der Bedeutung von Sach- und Kulturgütern im Plangebiet
- Umweltbericht (Pkt. 9.2.6, Buchst. i) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter
- Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 30.10.2025

Der Landschaftsrahmenplan für den Altmarkkreis Salzwedel (Büro Fugmann, Janotta und Partner, 2018) ist im Internet auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel (www.altmarkkreis-salzwedel.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Natur – Natur und Umweltschutz – Landschaftsrahmenplan einsehbar oder kann zu den Sprechzeiten des Altmarkkreises Salzwedel im Verwaltungsgebäude, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 28.05.2026

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen über die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans „Biogasanlage Hottendorf“

Bebauungsplan „Biogasanlage Hottendorf“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.05.2026 den Entwurf zum Bebauungsplan „Biogasanlage Hottendorf“ gebilligt und beschlossen, den Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Der ca. 4,15 ha große Geltungsbereich befindet sich im östlichen Stadtgebiet ca. 8 km außerhalb des Stadtzentrums des Ortsteils Gardelegen und im Nordwesten der Ortschaft Hottendorf.

Zielsetzung ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) sowie einer Hauptzufahrt zur geordneten städtebaulichen Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Standorts der Biogasanlage im Ortsteil Hottendorf.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

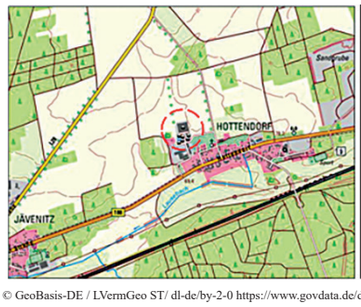

© GeoBasis-DE / LVermGeo ST/ dl-de/by-2-0 https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1.000
"©GeoBasis-DE / LVermGeo ST / dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)"

Der Entwurf zum Vorhaben wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom:

15.06.2026 bis zum 24.07.2026

zu den während der Veröffentlichung geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauleitplanung, Zimmer 210 öffentlich ausgelegt.

Reguläre Öffnungszeiten:
Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-175).

Der Entwurf kann über das Zentrale Landesportal für Raumordnung- und Bauleitplanung: https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/rbplan/startseite

und ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:
https://www.gardelegen.de/bauleitplanung

Folgende Dokumente können während des Zeitraums der Veröffentlichung eingesehen werden:
- Planzeichnung (Stand: März 2026)
- Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: April 2026)
- Biotoptypenkartierung (Stand: Februar 2026)

Während der Veröffentlichung können von jeder Person Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Entwurf bei der Stabsstelle Strategische Stadtentwicklung, insbesondere Bauleitplanung, der Hansestadt Gardelegen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden, gern über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt (beteiligung.sachsen-anhalt.de) oder per E-Mail unter bauleitplanung@gardelegen.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Vorhaben sind verfügbar und können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Veröffentlichung ebenfalls eingesehen werden:

Schutzgüter Umwelt, Natur sowie Landschaftspflege
– Begründung (Pkt. 7.7) mit Informationen zu Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
– Begründung (Pkt. 8.1) mit Informationen zum Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1) Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur/Landschaft
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1, Buchst. g) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für das Landschaftsbild
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1, Buchst. j) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung der Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.6, Buchst. g) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild bezogen auf Natürlichkeit/Vielfalt/Freiheit von Beeinträchtigungen/Historische Kontinuität
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.6, Buchst. j) voraussichtliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete und Schutzobjekte gemäß § 22 NatSchG LSA i.V.m. § 30 BNatSchG
– Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Natur und Landschaftspflege vom 02.12.2025

Schutzgut Wasser
– Begründung (Pkt. 8.2) mit Informationen zur Wasserwirtschaft
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1, Buchst. e) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für das Grund- und Oberflächenwasser
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.6, Buchst. e) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser
– Stellungahme Ordnungsamt Hansestadt Gardelegen, Bereich Brandschutz vom 17.11.2025
– Stellungnahme Wasserverband Gardelegen vom 04.12.2025 zur trink- und abwasserseitigen Erschließung
– Stellungnahme Landesbetrieb Hochwasserschutz vom 25.11.2025
– Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Brandschutz vom 02.12.2025
– Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Gewässerunterhaltung vom 02.12.2025

Schutzgüter Fläche und Boden
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1, Buchst. b) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für die Fläche
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1, Buchst. d) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für den Boden
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.6, Buchst. b) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.6, Buchst. d) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden
– Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde vom 07.11.2025 mit Bezug auf geplante Ortsumgehung
– Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Kampfmittel/Katastrophenschutz vom 02.12.2025
– Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Bodenschutz und Altlasten vom 02.12.2025

Schutzgut Klima und Luft
– Begründung (Pkt. 8.5) mit Informationen zum Immissionsschutz
– Begründung Pkt. 8.7) mit Informationen zum Klimaschutz
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1, Buchst. f) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für das Klima und die Luft
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.6, Buchst. f) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft
– Stellungnahme Altmarkkreis Salzwedel, Bereich Immissionsschutz vom 02.12.2025
– Stellungnahme Landesverwaltungsamt, Bereich Immissionsschutz vom 03.12.2025

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
– Begründung (Pkt. 7.5) mit Informationen zu Flächen zu den Bindungen für Bepflanzungen und zum Pflanzenerhalt
– Begründung (Pkt. 7.6) mit Informationen zu Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1, Buchst. c) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für Pflanzen und Tiere
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1, Buchst. h) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für die biologische Vielfalt
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.3) Ausführungen zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.6, Buchst. c) voraussichtliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere mit Bezug auf die Biotoptypen
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.6, Buchst. h) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Biologische Vielfalt

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1, Buchst. a) Beschreibung und Bewertung der Bedeutung für den Menschen
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.6, Buchst. a) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.1, Buchst. i) Bewertung der Bedeutung von Sach- und Kulturgütern im Plangebiet
– Umweltbericht (Pkt. 10.2.6, Buchst. i) voraussichtliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter
– Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 30.10.2025

Der Landschaftsrahmenplan für den Altmarkkreis Salzwedel (Büro Fugmann, Janotta und Partner, 2018) ist im Internet auf der Homepage des Altmarkkreises Salzwedel (www.altmarkkreis-salzwedel.de) unter der Rubrik Wirtschaft und Natur – Natur und Umweltschutz – Landschaftsrahmenplan einsehbar oder kann zu den Sprechzeiten des Altmarkkreises Salzwedel im Verwaltungsgebäude, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 28.05.2026

Kreiskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wustrewe

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Wustrewe hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 05.03.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof Wustrewe gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	**Erdwahlgrabstätte,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	112,20
1.1.2	**Erdwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen) (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	112,20
1.1.3	**Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	470,94
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	**Urnenwahlgrabstätten** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle	97,99
1.2.2	**Urnenwahlgrabstätte friedhofsgepflegt,** für bis zu 2 Urnen, je Grabstelle (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Aufstellen eines Grabsteins innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	97,99
1.2.3	**Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt** (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Der Nutzungsberechtigte ist zum Verlegen einer Namensplatte nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben legt der Gemeindekirchenrat fest. Die Namensplatte muss folgende Daten enthalten: Vorname und Nachname, Geburts- und Sterbedatum. Die Namensplatte ist ebenerdig einzulassen. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	453,16
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	4,49
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	4,49
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	3,92
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	3,92
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den jeweiligen Tarifstellen erhoben.	
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.1	4,49
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.1.2	4,49
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.1	3,92
	jährliche Grabberechtigungsgebühr nach 1.2.2	3,92
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)**	8,00
3.	**Nutzung Kirche (für nichtchristliche Trauerfeiern)**	33,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 10.06.2018. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Wustrewe, den 05.03.2026 — gez. S. Duhm
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

D. S. — gez. Rickmann, Freter
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:
Kreiskirchenamt
D. S. — gez. Dähnrich
Salzwedel, den 20.05.2026 — Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Wustrewe am 05.03.26 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wustrewe wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 20.05.2026 unter dem Aktenzeichen 6461-70 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Wustrewe wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. — gez. Dähnrich
Salzwedel, den 20.05.2026 — Amtsleiterin

50Hertz

Informationen zur Durchführung von Kartierungsarbeiten gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a Bundesbedarfsplangesetz)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen- Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Netzverknüpfungspunkt Mühlenbeck südwestlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a.

Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.50hertz.com/SuedOstLinkplus.
Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Die nun geplanten Vorarbeiten umfassen faunistische Kartierungen.

Voruntersuchungen

Kartierungsarbeiten

Für den geplanten Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ sind Tätigkeiten zur Beobachtung und Erfassung (Kartierung) der raumordnerischen und umweltfachlichen Situation geplant. In diesem Zuge werden fachkundige Biologinnen und Biologen die vorherrschende Tier- und Pflanzenwelt erfassen. Dafür kann es erforderlich sein,

auch Flächen außerhalb öffentlich zugänglicher Straßen und Wege zeitweilig zu betreten oder zu befahren. In Fortführung der bereits angekündigten Kartierungen finden ab Juni 2026 weitere Kartierungsarbeiten im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt. Die dafür notwendigen Begehungen erfolgen je nach Vegetationszeit und Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, die anschließend zur möglichst umweltverträglichen Planung des Projekts genutzt werden.

Art und Umfang der Kartierungen

- Erfassung von Waldstrukturen und linearen Gehölzen (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Horststrukturen (bis September 2026)
- Erfassung von Offenlandstrukturen (bis Dezember 2026)
- Erfassung der Gewässerstruktur (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fledermäusen (bis September 2026)
- Erfassung von xylobionten Käfern (bis Dezember 2026)
- Erfassung von Fischotter/Biber Nachweisen (bis November 2026)
- Erfassung von Feldhamstern (bis September 2026)
- Erfassung von Brutvögeln (bis Juli 2026)
- Erfassung von Tagfaltern (bis August 2026)
- Erfassung von Amphibien (bis Juli 2026)
- Erfassung von Reptilien (bis September 2026)
- Erfassung von Fischen/ Rundmäulern (bis September 2026)
- Biotoptypenkartierung (bis September 2026)

Für die Vorarbeiten ist es erforderlich, die Grundstücke zu Fuß zu betreten und über wald- und landwirtschaftliche Wege zu fahren. Nicht alle Untersuchungen sind vollumfänglich an jedem einzelnen Standort notwendig und können jeweils in zeitlichem Abstand zueinander stattfinden. So ist es möglich, dass auf Ihrem/n Flurstück/en nur ein Teil der Voruntersuchungen verrichtet werden muss oder dass Ihr/e Flurstück/e mehrfach betreten werden muss/müssen.

Beauftragte Dienstleister

Die Kartierungsarbeiten werden von dem Umweltplanungsbüro IHB Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH (IHB) im Auftrag von 50Hertz vorgenommen. Änderungen bei den ausführenden Unternehmen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen wald- und landwirtschaftlicher Wege.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Frau Jasmin Barwig, T: +49 (0) 305150 3698 E-Mail: jasmin.barwig_ext@50hertz.com oder Frau Musammir Rahman, T: +49 (0) 305150 3926 E-Mail: musammir.rahman_ext@50hertz.com

Betroffene Flurstücke für Kartierungsarbeiten

Zeitraum der Voruntersuchungen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten frühestens 14 Tage nach der wirksamen Bekanntmachung gemäß § 44 Abs. 2 EnWG, voraussichtlich ab dem 01.07.2026 und werden voraussichtlich im Dezember 2026 abgeschlossen.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Berge	9	9/3
Engersen	11	134, 318
Estedt	4	105, 50
Fleetmark	3	34/1, 40/5
Gardelegen	39	83, 84, 85
Güssefeld	2	340, 345
Güssefeld	4	126
Güssefeld	6	86
Ritzleben	2	14/2, 20/2, 31, 82/20
Ritzleben	3	101/2, 101/3, 62/1, 63/1, 68/1
Roxförde	6	121, 84
Roxförde	11	175, 177, 178, 180, 181, 186, 188
Sanne-Kerkuhn	5	2
Wiepke	3	177, 28/2, 40

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031
Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-469
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32 29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61